Zwerge und Riesen

Souveränität und zwischenstaatliche Beziehungen in den Naturrechtslehren von Christian Wolff und Emer de Vattel[1]

Peter Schröder

Warum ist staatliche Herrschaft nötig?[2] Wie kann sie legitimiert werden? Bei wem liegt sie und wie weit reicht sie? Innerhalb der frühneuzeitlichen Naturrechtslehre wurden diese Fragen intensiv erörtert. Unterschiedliche Ansätze wurden verfolgt, um das Zusammenleben in menschlichen Gesellschaften zu ordnen und zu schützen. Einige Naturrechtsdenker konzentrierten sich auf die staatliche Ebene, um die politische und rechtliche Autorität des Staates zu rationalisieren und zu legitimieren. Andere operierten über die Grenzen des Territorialstaates hinaus, um die zwischenstaatlichen Beziehungen vermittels eines Kriegs- und Friedensrechts zu regeln. In diesen unterschiedlichen Ansätzen des Naturrechts findet sich auch eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem Begriff der staatlichen Souveränität.[3]

Christian Wolff (1679-1754) und Emer de Vattel (1714-1767) stehen am Ende dieser Tradition. Bevor ich in vergleichender Perspektive auf diese beiden Naturrechtsdenker eingehen werde, sind zum besseren Verständ-

1 Ich danke insbesondere Thomas Maissen für wertvolle und konstruktive Kritik einer früheren Version dieses Kapitels.

2 Diese Frage wurde von Hobbes bzw. Pufendorf durch das Szenario des Naturzustands aufgeworfen und dahingehend beantwortet, dass nur der Staat ausreichenden Schutz gewährleiste. Vgl. Samuel von Pufendorf: Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, hg. und übersetzt von Klaus Luig, Frankfurt a. M. 1994, (II-V-8) S. 163: »Deutlicher wird der Grund für die Schaffung von Staaten, wenn wir uns vor Augen halten, daß andere Mittel nicht zu Gebote gestanden hätten, um die Schlechtigkeit der Menschen im Zaum zu halten. Denn das Naturgesetz schreibt zwar vor, daß sich die Menschen von allem Unrecht gegenüber anderen fernhalten. Doch diesem Gesetz wird nicht so viel Beachtung geschenkt, daß gewährleistet ist, daß die Menschen im Stande der natürlichen Freiheit genügend sicher leben können. […] dieser Schutz [kann] nicht besser gewährleistet werden […] als mit den Mitteln des Staates«.

3 Stephane Beaulac: The Power of Language in the Making of International Law. The Word *Sovereignty* in Bodin and Vattel and the Myth of Westphalia, Leiden 2004, insbesondere S. 99-183, und Merio Scattola: Die Frage nach der politischen Ordnung: Imperium, maiestas, summa potestas in der politischen Lehre des frühen siebzehnten Jahrhunderts, in: Souveränitätskonzeptionen. Beiträge zur Analyse politischer Ordnungsvorstellungen im 17. bis zum 20. Jahrhundert, hg. von Martin Peters und Peter Schröder, Berlin 2000, S. 13-39.

© 2023 Peter Schröder, Publikation: Wallstein Verlag

DOI https://doi.org/10.46500/83535455-008 | CC BY-SA 4.0

nis zuvor in zwei knapp bemessenen Schritten die Voraussetzungen (I. Souveränität und II. Natur- und Völkerrecht des 17. Jahrhunderts) zu skizzieren, auf denen Wolff und Vattel ihre Völkerrechtslehre gründeten. Danach werde ich im Hauptteil (III.) Vattel diskutieren. Dabei wird insbesondere zu zeigen sein, wie weit der von Vattel behauptete Einfluss von Wolff reicht. Es wird dabei vor allem erörtert, wie ihre unterschiedlichen Souveränitätskonzeptionen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede ihres Völkerrechts bestimmen. Wolff versucht die Souveränitätsfrage der zwischenstaatlichen Beziehungen mit dem Konzept der *civitas maxima* zu beantworten. Demgegenüber schlägt Vattel einen anderen Weg ein. Sein anderes Verständnis von staatlicher Souveränität sieht die Grenzen der Wirksamkeit des Völkerrechts mit den Hoheitsrechten des Staates beziehungsweise der Nation.

1. Souveränität

Der Begriff der Souveränität wird durch Bodin geprägt. Er entwickelt ein neues Verständnis staatlicher Herrschaftsausübung, das frühere Konzeptionen wie etwa *imperium*, *maiestas* oder *summa potestas*, die bereits seit der Antike als Konzepte in den politischen und juristischen Diskussionen vorhanden waren, durch den Begriff der Souveränität ablöst.[4] Es gab vor Bodin keine auf die Gesetzgebung fokussierte, allumfassende, ungebundene und in einem Punkt beziehungsweise Träger fokussierte Höchstgewalt. Das trifft auch für die Zeit des Mittelalters zu, und Bodin behauptete selbstbewusst:

> eine Definition der Souveränität zu geben ist deshalb notwendig, weil sich noch nie ein Rechtsgelehrter oder ein Vertreter der politischen Philosophie dieser Mühe unterzogen hat, obwohl doch gerade die Souveränität den Kern jeder Abhandlung über den Staat darstellt und vor allen anderen begriffen sein will.[5]

4 Vgl. zum Beispiel Valentina Arena, Popular Sovereignty in the late Roman Republic: Cicero and the Will of the People, in: Popular Sovereignty in Historical Perspective, hg. von Richard Bourke und Quentin Skinner, Cambridge 2016, S. 73-95.

5 Jean Bodin: Sechs Bücher über den Staat, hg. von Peter Cornelius Mayer-Tasch. 2 Bde., München 1981, (I,8) S. 205. Insofern ist es fraglich, ob Barangers Urteil zutrifft, dass »according to Bodin, Aristotle and most of the more recent authors are aware of the existence of sovereignty. But they leave the question of its definition unanswered«. Denis Baranger: The Apparition of Sovereignty, in: Sovereignty in Fragments. The Past, Present and Future of a Contested Concept, hg. von Hent Kalmo und Quentin Skinner, Cambridge 2010, S. 47-63; hier S. 51. Siehe dazu Da-

Frühere Theorien monokratischer Herrschaft definierten *maiestas* als auf konkrete Rechte beschränkt und mit anderen Machtträgern wie etwa der Kirche geteilte Autorität. Wenn Bodin auf Lateinisch von den »Iura maiestatis« spricht, erinnert das mit dem Plural an die mittelalterliche Vorstellung von Regalien. Doch er versteht die Souveränität gerade nicht mehr als Summe einzelner obrigkeitlicher Rechte, sondern als das eine, umfassende Recht, zugleich auch als die »Kompetenz-Kompetenz« des Herrschers, der allein entscheidet, welche Bereiche staatlich sind und damit seiner Verantwortung obliegen. Herrschaft wird damit nicht mehr induktiv und additiv durch viele Teilrechte vor allem im Bereich der Rechtsprechung begründet, sondern deduktiv durch einen einzigen und nur einem einzigen zustehenden Rechtstitel, der vor allem auf die Gesetzgebung und die oberste Befehlsgewalt abzielt. »Unter Souveränität ist die dem Staat eignende absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt zu verstehen«.[6] Damit bringt Bodin erstmals auch die inneren, staatsrechtlichen Aspekte der Souveränität mit den äußeren, völkerrechtlichen in einer unauflöslichen Verbindung zusammen.[7]

Da Souveränität von Bodin als die Macht zur Gesetzgebung definiert wird, die aus dem Erlassen neuer Gesetze und der Aufhebung alter Gesetze besteht, kann der Souverän an die von ihm erlassenen Gesetze, die er selbst jederzeit wieder ändern könnte, insofern nicht selbst gebunden sein, und er ist in diesem Sinne *legibus solutus* von den im Staat erlassenen Gesetzen.[8] Weiter gehe seine Ungebundenheit aber nicht, denn

> den Gesetzen Gottes und der Natur […] sind alle Fürsten der Erde unterworfen und es steht nicht in ihrer Macht, sich über sie hinwegzusetzen, ohne sich eines Majestätsverbrechens an Gott schuldig zu machen.[9]

niel Lee: Popular Sovereignty in Early Modern Constitutional Thought, Oxford 2016, sowie die Beiträge von Martin Kintzinger und Bernd Schneidmüller in diesem Band. Einen guten Überblick gibt Helmut Quaritsch: Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt a. M. 1970, insbesondere S. 243-394, sowie ders.: Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806, Berlin 1986.

6 Bodin: Sechs Bücher (Anm. 5) S. 205.

7 Ebd., S. 239. Siehe dazu auch Merio Scattola: Jean Bodin on International Law, in: System, Order, and International Law. The Early History of International Legal Thought from Machiavelli to Hegel, hg. von Stefan Kadelbach, Thomas Kleinlein und David Roth-Isigkeit, Oxford 2017, S. 78-91, und Daniel Lee: The Right of Sovereignty. Jean Bodin on the Right of State and the Law of Nations, Oxford 2021, S. 181-221.

8 Bodin: Sechs Bücher (Anm. 5), S. 213.

9 Ebd., S. 214.

Souveräne sind daher immer an das Natur- und Völkerrecht gebunden, »from which they cannot exempt themsleves«.[10] Es ist aber für Bodin klar und entscheidend, dass diese Gebundenheit an das Natur- und Völkerrecht von keiner menschlichen Instanz durchgesetzt werden kann, sondern nur von Gott. Vielmehr konzediert Bodin, dass es im Wesen dieses Rechts liege, dass ihm keine über dem Souverän stehende Zwangsgewalt eigen ist, um die Verpflichtung gegebenenfalls bei Nichtbefolgung durchzusetzen, »weil der Fürst durch das Völkerrecht nicht mehr gebunden ist, als durch seine eigenen Edikte«.[11] Für Bodin liefert das Natur- und Völkerrecht »valid obligations, notwithstanding the question of their enforceability«.[12]

2. Natur- und Völkerrecht des 17. Jahrhunderts

Für die Vertreter der Naturrechtstradition, auf deren Lehren sowohl Wolff als auch Vattel aufbauen, stellt sich damit die Frage, wie Bodins Konzept staatlicher Souveränität in das frühneuzeitliche Natur- und Völkerrecht integriert werden kann. Hugo Grotius (1583-1645), Thomas Hobbes (1588-1679), Samuel Pufendorf (1632-1694) und Jean Barbeyrac (1674-1744) zählen zu den prominentesten Vertretern dieser Tradition.[13] Grotius behauptet die universelle Gültigkeit der Gerechtigkeit (*justum*) und nimmt so die Lehre vom gerechten Krieg (*bellum iustum*) wieder auf. Er rekurriert auf Cicero und die spanische Naturrechtslehre und baut auf ihnen auf. In diesem Zusammenhang betont er auch die Bedeutung des souveränen Staates für das Konzept des gerechten Krieges.[14] Schon früh setzte er sich mit Bodin und der Frage der Souveränität auseinander, wo-

10 Lee: The Right of Sovereignty (Anm. 7), S. 13.

11 Bodin: Sechs Bücher (Anm. 5), S. 239.

12 Lee: The Right of Sovereignty (Anm. 7), S. 14.

13 Die Rezeptionsgeschichte des frühneuzeitlichen Naturrechts ist freilich komplexer. Selden, Locke, Leibniz, Thomasius und andere wären hier ebenfalls zu nennen. Hinsichtlich der Souveränitätsfrage in den zwischenstaatlichen Beziehungen sind die oben genannten Autoren aber für Wolff und Vattel maßgeblich.

14 Siehe dazu Hugo Grotius: Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, hg. von Walter Schätzel, Tübingen 1950, (II-1) S. 135-145. Zum Begriff der Souveränität bei Grotius vgl. Gustaaf van Nifterik: Sovereignty, in: The Cambridge Companion to Hugo Grotius, hg. von Randall Lesaffer und Janne E. Nijman, Cambridge 2021, S. 178-197. Grotius definiert die Souveränität als »diejenige Gewalt […], deren Tun und Lassen keines Menschen Recht so unterstellt ist, daß sie nach seinem Willen oder Gutdünken unwirksam gemacht werden könnte. […] Gegenstand der höchsten Gewalt ist der Staat«. Hugo Grotius: Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, (I-3-VII) S. 90.

bei »der grundlegende Zusammenhang von Souveränität und gerechtem Krieg zur Geltung« kommt.[15] Allerdings steht dem souveränen Staat nicht exklusiv das Recht, Krieg zu führen, zu, denn auch »der Privatkrieg [ist] nach dem Naturrecht erlaubt«.[16]

Grotius nutzt das Naturrecht argumentativ, um bestehenden Regeln und Verfahren eine allgemeine Gültigkeit zu verleihen, die für ihn auf einer objektiven Gerechtigkeit beruht. Es bleibt jedoch uneinsichtig, wie ein Konflikt über den Begriff der Gerechtigkeit selbst geschlichtet werden könnte. Deshalb versucht Grotius so nachdrücklich, den Begriff des Rechtsverfahrens auf der Grundlage eines allgemein anerkannten Naturrechts einzuführen. Wie dies im Konfliktfall durchgesetzt werden soll, bleibt bei ihm unklar. Grotius' Ansichten dominierten in vielerlei Hinsicht die frühneuzeitliche Völkerrechtsdebatte bis ins 18. Jahrhundert hinein. Sein Einfluss ist bei allen späteren Naturrechtsdenkern fassbar.[17]

Pufendorf sah diese Probleme bei Grotius. Signifikante Unterschiede zwischen Grotius und Pufendorf gehen auf ihr unterschiedliches Verständnis von Schlüsselbegriffen des politischen und rechtlichen Denkens insbesondere im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen zurück. Bezeichnend ist beispielsweise das unterschiedliche Verständnis des Naturzustandes, in dem Grotius die Möglichkeit der Bestrafung behauptet, was für Pufendorf undenkbar ist, da für ihn Strafe den mit Zwangsrechten bewehrten Staat voraussetzt. Darüber hinaus rechtfertigt die Natur-

15 Peter Borschberg: »Commentarius in Theses XI«. Ein unveröffentlichtes Kurzwerk von Hugo Grotius, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 109,1, 1992, S. 450-474; hier S. 459. Immer noch grundlegend hierzu Peter Haggenmacher: Grotius et la doctrine de la guerre juste, Pais 1983, insbesondere S. 135 ff.

16 Vgl. Grotius: Drei Bücher (Anm. 14), (I-3-I) S. 83. Siehe auch ebd., (II-1-XVI) S. 144.

17 Vgl. etwa Christian Thomasius: Vorrede von der Historie des Rechts der Natur bis auf Grotium, von der Wichtigkeit des Grotianischen Werks und von dem Nutzen gegenwärtiger Übersetzung, in Grotius: Drei Bücher (Anm. 14), S. 27. Adam Friedrich Glafey äußerte sich ganz ähnlich. Siehe Adam Friedrich Glafey: Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunfft, worinnen in dieser Wissenschaft ans Licht getretenen Schriften nach ihrem Inhalt und wahren Werth beurtheilet, Leipzig 1739, S. 111. Vgl. dazu auch die Beiträge von Frank Grunert: The Reception of Hugo Grotius's *De jure belli ac pacis* in the Early German Enlightenment, in: Early Modern Natural Law Theories: Contexts and Strategies in the Early Enlightenment, hg. von Tim Hochstrasser und Peter Schröder, Dordrecht 2003, S. 89-105, und Jerome Borges Schneewind: The Invention of Autonomy. A History of Modern Moral Philosophy, Cambridge 1998, S. 66-70. Richard Tuck: The Rights of War and Peace: Political Thought and the International Order from Grotius to Kant, Oxford 2001, S. 195, sah in »Vattel's *Le Droit de Gens* […] a more or less faithful version of the Grotian argument«.

rechtslehre von Grotius den Privatkrieg, während für Pufendorf der Krieg nur ein Konflikt zwischen souveränen Staaten sein kann. Dies deutet darauf hin, dass nicht nur ihre Vorstellung vom Naturzustand unterschiedlich ist, sondern dass auch ihr Konzept des souveränen Staates, insbesondere in Bezug auf die zwischenstaatlichen Beziehungen, erhebliche Unterschiede aufweist.

Pufendorf formuliert die juristische Fiktion des Staates, indem er den Staat als eine moralische Person mit eigenen Absichten und Willen bestimmte, der in der Lage ist, Verpflichtungen zu erfüllen und Rechte zu wahren:

> Der so [durch zwei Verträge und einen Beschluss zur Regierungsform] begründete Staat bildet eine eigene Rechtspersönlichkeit und unterscheidet sich klar und deutlich durch einen eigenen Namen von allen einzelnen Menschen. Er ist Inhaber eigener Rechte und Eigentümer der ihm zustehenden Sachen. […] der Staat [wird] als eine durch Zusammenschluss von Menschen entstandene Person im Rechtssinne, als moralische Person definiert, deren Willen durch Vertrag vieler Menschen zusammengefügt und zu einem gemacht wird und daher als Wille aller gilt, so dass ihm entsprechend die Kräfte und Fähigkeiten der einzelnen für Frieden und gemeinsame Sicherheit eingesetzt werden können.[18]

Und schließlich, was noch wichtiger ist, ist für Pufendorf der Wirkungsgrad des Völkerrechts (*jus gentium*) im Vergleich zu Grotius sehr unterschiedlich. Für Pufendorf hatte der Souveränitätsbegriff insbesondere für die zwischenstaatlichen Beziehungen ein Problem dargestellt. Als Grundlage zwischenstaatlicher Beziehungen war für ihn der Souveränitätsbegriff zwiespältig. Zwischenstaatliche Beziehungen dienten Pufendorf als entscheidendes Beispiel der empirisch überprüfbaren Existenz des Naturzustands.[19] Pufendorf plädierte für ein systembasiertes Konzept der Souveränität, das es den Staaten ermöglichte, Abkommen zu schließen, ohne ihre Souveränität vollständig aufzugeben:

18 Pufendorf: Über die Pflicht (Anm. 2), (II-6-10) S. 165 f. Vgl. auch Thomas Hobbes: Leviathan, hg. von Richard Tuck, Cambridge 1996, S. 121.

19 Vgl. Samuel von Pufendorf: Acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht, Frankfurt a. M. 1711, (II-II-4) S. 277. Das wird von Carl Schmitt nicht thematisiert, wenn er schreibt, »daß auch bei den Autoren des Naturrechts im 17. Jahrhundert die Frage der Souveränität als die Frage nach der Entscheidung über den Ausnahmefall verstanden wurde. Insbesondere gilt das für Pufendorf«. Carl Schmitt: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin 1990, S. 15.

> Eine Staatenverbindung […] entsteht dadurch, dass sich mehrere benachbarte Staaten zu einem ewigen Bündnis mit der Maßgabe zusammenschließen, dass gewisse Teile der obersten Gewalt, und zwar insbesondere die Verteidigung gegen äußere Feinde, nur aufgrund von Beschlüssen aller ausgeübt werden sollen. Dabei bleiben im übrigen Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten unangetastet.[20]

Die Berücksichtigung der verschiedenen konkurrierenden Interessen der Staaten innerhalb eines Staatensystems erlauben es, diese Interessen nicht nur aus der Perspektive staatlicher Souveränitätsrechte zu betrachten. Für Pufendorf war der strenge Begriff der absoluten Souveränität nicht auf das Heilige Römische Reich anwendbar. Die Idee des Staatensystems wird von Pufendorf nicht explizit auf die zwischenstaatlichen Beziehungen souveräner Staaten bezogen, dann aber, wie im dritten Teil gezeigt wird, von Vattel und Wolff aufgenommen und innovativ – wenn auch in ganz unterschiedliche Richtungen – weitergeführt.

Auch Barbeyrac, der insbesondere durch seine Übersetzungen von Grotius und Pufendorf bekannt war und damit diese Traditionslinie untermauert hatte, war ebenfalls von nachhaltigem Einfluss auf Wolff und Vattel. Barbeyrac verstand sich nicht nur als Vermittler von Grotius' und Pufendorfs Gedankengut an ein nur Französisch lesendes Publikum, sondern er nutzte seine Übersetzungen auch, um in langen Fußnoten und einem ausführlichen Vorwort seine eigenen Positionen publikumswirksam zu verbreiten. Barbeyrac folgt den Positionen von Pufendorf nur so weit, wie sie seiner eigenen Ansicht entsprechen. Dort aber, wo sie seiner eigenen Konzeption entgegenstehen, entwickelt er seine eigene Sicht der Dinge.

So hat Barbeyrac in seiner Übersetzung von Pufendorfs Naturrecht zum Beispiel zunächst positiv auf Thomasius hingewiesen. Dieser galt zu der Zeit, als Barbeyrac diese Zeilen verfasste, als eine der entscheidenden Autoritäten der Rechtsgelehrtheit über das Naturrecht und war auch als enger Vertrauter und Freund Pufendorfs bekannt.[21] Es blieb dem Übersetzer von Pufendorf daher kaum etwas anderes übrig, als sich auch mit dieser Autorität auseinanderzusetzen, wenn er seine Leser davon überzeu-

20 Pufendorf: Über die Pflicht (Anm. 2), (II-8-15) S. 175. Zu Pufendorfs Beitrag zum frühneuzeitlichen Völkerrecht und den zwischenstaatlichen Beziehungen siehe demnächst auch die Beiträge in Pufendorf's International Political Thought, hg. von Peter Schröder [erscheint 2023 bei Oxford University Press].

21 Bemerkenswert ist der Eintrag zu Thomasius – und nicht etwa zu Pufendorf – in der *Encyclopédie*. [Anonym], Thomasius, in: Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, Bd. 16, Neufchastel 1765, S. 284-294. Siehe dazu auch Hartmut Häusser: The Thomasius' article in the Encyclopédie, in: Studies on Voltaire and the eighteenth century 81, 1971, S. 177-206.

gen wollte, seine eigene Interpretation von Pufendorf sei begründet und derjenigen von Thomasius vorzuziehen.[22] Gerade Thomasius' Interpretation von Pufendorfs naturrechtlich begründeter Souveränitäts- und Staatslehre, in der er Pufendorfs Anlehnungen an Hobbes' Naturzustandstheorem und seine Begründung der Souveränitätslehre hervorhob, nahmen Barbeyrac gegen Thomasius ein. Denn Barbeyrac selbst bemühte sich, vor allem diese Aspekte der Pufendorfschen Lehre als Irrtümer und Fehlinterpretationen aus der Argumentationsführung auszuschließen. Während also Thomasius den Einfluss von Hobbes' Souveränitätslehre betonte und starkmachte, schlug Barbeyrac gerade den umgekehrten Weg ein.[23]

Wie an diesem Beispiel zu sehen, war der Einfluss von Hobbes ebenfalls in ganz Europa zu spüren, allerdings auf berüchtigte Weise; er war ein *bête noir* und gab endlosen Anlass zur Polemik.[24] Pufendorf reagierte in seinem naturrechtlichen Werk sowohl auf Grotius als auch auf Hobbes, während das Grotianische Naturrecht in das von Wolff einfloss, sodass Grotius nicht zuletzt auch durch die Werke von Pufendorf und Wolff das naturrechtliche Denken bis ins 18. Jahrhundert hinein beeinflusste. Erst durch Vattel wurde Grotius' dominierender Einfluss auf das Natur- und Völkerrecht nachhaltig relativiert. Vattels Urteil über Hobbes fällt dagegen insgesamt eher positiv aus, denn er nimmt entscheidende Gesichtspunkte von Hobbes' Naturrechts- und Souveränitätslehre ausdrücklich konstruktiv auf.[25]

22 Barbeyrac hatte freimütig darauf hingewiesen, »que j'ai [Barbeyrac] quelquefois rectifié les idées de l'Auteur [Pufendorf]«. Jean Barbeyrac: Les Devoirs de l'Homme et du Citoyen. Traduits du Latin du Baron de Pufendorf par Jean Barbeyrac, London 1712, Avertissement, S. XV.

23 Zu Barbeyracs Souveränitätslehre in Auseinandersetzung mit Pufendorf vgl. Ian Hunter: Conflicting Obligations. Pufendorf, Leibniz and Barbeyrac on Civil Authority, in: History of Political Thought 25, 2004, S. 670-699.

24 Vgl. dazu auch das Urteil von Glafey. Adam Friedrich Glafey: Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunfft, S. 159: »daß des *Hobbesii* Lehren ein grosses Aufsehen gemacht, und von den meisten […] nicht ohne Grund vor überaus gefährlich angesehen worden, weshalber auch fast der ganze Schwarm der Gelehrten sich wieder ihn erhub, und seinen Zorn an ihn auszulassen suchte«. Siehe allgemein Fiammetta Palladini: Samuel Pufendorf Discepolo di Hobbes. Per una reinterpretazione del Giusnaturalismo moderno, Bologna 1990, und Jon Parkin: Taming the Leviathan. The Reception of the Political and Religious Ideas of Thomas Hobbes in England 1640-1700, Cambridge 2007.

25 Zum Einfluss von Hobbes und Pufendorf auf Vattel vgl. Theodore Christov: Before Anarchy. Hobbes and his Critics in Modern International Thought, Cambridge 2015, S. 241-253, und Ben Holland: Sovereignty Contested: Vattel's Use of Leibniz, Hobbes, and Pufendorf, in: Concepts and Contexts of Vattel's Political and Legal Thought, hg. von Peter Schröder, Cambridge 2021, S. 45-63.

3. Souveränität und zwischenstaatliche Beziehungen bei Wolff und Vattel

Vattels beachtlicher Einfluss auf Staatsmänner, politische Denker, Diplomaten und Juristen im 18. und selbst noch im 19. Jahrhundert beruhte vor allem darauf, dass diese in seinem *Le droit des gens* von 1758 eine umfassendere und praktikablere Theorie der zwischenstaatlichen Beziehungen sahen, in der das Naturrecht zwar noch zur Grundlage gemacht wurde, dem souveränen Staat aber ein größerer Stellenwert zukam. Der vollständige Titel seiner Abhandlung *Le Droit des gens ou Principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite & aux affaires des nations & des souverains* deutet das bereits an. Die Lehren des Naturrechts und ihre Anwendung auf die Angelegenheiten zwischen Nationen und ihren Souveränen sind die beiden Aspekte, die Vattel von Anfang an hervorgehoben hat. Die Reichweite des Naturrechts war begrenzt, weil ihm die Zwangsgewalt einer öffentlichen souveränen Herrschaft fehlte, um die Einhaltung zu erzwingen. Vattel nimmt das eingangs erörterte Problem, das wir bei Bodin bereits ausmachten, also ausdrücklich und konstruktiv auf.

Dabei nutzte er die Grenzen der früheren Ansätze von Hobbes und Pufendorf, um seinen eigenen Zugang zu dieser Problematik zu verdeutlichen:

> Hobbes […] est […] le prémier qui ait donné une idée distincte, mais encore imparfaite du Droit des Gens. Il divise la Loi Naturelle en Loi Naturelle de l'Homme, & Loi Naturelle des Etats. Cette dernière, selon lui, est ce que l'on appelle d'ordinaire Droit des Gens. […] Cet Auteur a fort bien observé que le Droit des Gens est le Droit Naturel appliqué aux Etats ou aux Nations. Mais nous verrons dans le cours de cet Ouvrage, qu'il s'est trompé quand il a cru que le Droit Naturel ne souffroit aucun changement nécessaire dans cette application; d'où il a conclu que les Maximes du Droit Naturel & celles du Droit des Gens sont précisément les mêmes. […] PUFENDORF déclare qu'il souscrit absolument à cette opinion de HOBBES. Aussi n'a-t-il point traité à-part du Droit des Gens, le mêlant partout avec le Droit Naturel proprement dit.[26]

Das Naturrecht konnte auf die zwischenstaatlichen Beziehungen angewandt werden. Dafür bedurfte es aber einer Differenzierung zwischen

26 Emer de Vattel: Le Droit de gens ou Principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite & aux affaires des nations & des souverains, London 1758, Bd. I, Préface, S. X. Vattel bezieht sich hier auf den letzten Absatz von Kapitel 30 im *Leviathan*.

dem Verhalten einzelner Menschen zueinander und dem Verhalten von Staaten zueinander. Denn »la Loi Naturelle ne décide point d'Etat à Etat, comme elle décideroit de particulier à particulier«.[27] Grotius, Hobbes und Pufendorf hatten diese Unterscheidung nicht in Betracht gezogen. Barbeyrac sei – so Vattel – dieser wichtigen Differenzierung schon eher nähergekommen.[28] Vor allem Wolff hatte aber darauf gedrängt, das Naturrecht so zu bestimmen, dass sein spezifischer Geltungscharakter für die zwischenstaatlichen Beziehungen erkennbar und anwendbar werde.

Er entwickelt die Verbindlichkeiten und Rechte der Völker untereinander, wobei er zwischen den Rechten der Staaten und der Völker nicht differenziert. Aus diesen Rechten folgert Wolff, dass kein Volk die Rechte eines anderen Volkes verletzen dürfe.[29] Eine weitere Dimension der naturrechtlichen Forderungen gewinnt seine Argumentation dadurch, dass er die Perfektibilität der Völker postuliert, woraus er ableitet, dass die

> Natur selbst unter den Völkern eine Gesellschaft gestiftet [hat], in welche sie wegen der natürlichen Verbindlichkeit willigen müssen, so daß es scheinet als wenn sie durch einen eigenen Vertrag zu wege gebracht wäre. Und diese Gesellschaft, so der gemeinsamen Wohlfahrt wegen errichtet ist, wird der grösseste Staat (civitas maxima) genennet, dessen Glieder, so zu reden als Bürger, die einzelnen Völcker sind. Daraus entspringt nun ein Recht, welches allen über alle einzelne Völcker zukommt.[30]

Aus diesen Überlegungen leitet Wolf ein völkerrechtliches Zwangsrecht ab, »nach welchem man […] um der gemeinen Wohlfahrt willen die Handlungen derer einzelnen bestimmen, und sie zwingen kann, daß sie ihrer Verbindlichkeit ein Genüge tun«.[31]

In diesem argumentativen Kontext hat Vattel in Auseinandersetzung mit Grotius, Hobbes, Pufendorf und Wolff den Dualismus zwischen vollkommenen und unvollkommenen Gesetzen und Rechten sowie zwischen innerem und äußerem Recht für die zwischenstaatlichen Bezie-

27 Ebd., Préliminaires § 6, S. 3.
28 Ebd., Préface, S. XI: »Barbeyrac, traducteur & commentateur de Grotius & de Pufendorf, a beaucoup plus approché de la juste idée du droit des gens«.
29 Christian Wolff: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, Halle 1754, (§1090) S. 796. Diese Argumentation findet sich so bereits in den Naturrechtswerken des 17. Jahrhunderts, insbesondere bei Grotius und Pufendorf.
30 Ebd., S. 796.
31 Ebd.

hungen neu formuliert.[32] Auch für Vattel war es nötig zu bestimmen, wie das Naturrecht für souveräne Staaten zu einer sinnvollen Anwendung kommen könne. Das Souveränitätsverständnis von Vattel machte es nötig, sich dieser Frage zu stellen. Das erklärt auch, warum Vattel, obwohl er sich explizit auf Hobbes und Pufendorf bezog, Wolff die größte Bedeutung für sein eigenes Werk zuschrieb:

> Il vaut mieux reconnoître ici une fois pour toutes, les obligations que j'ai à ce grand Maître [Wolff]. Quoique mon Ouvrage […] soit très différent du sien; j'avoue que je n'aurois jamais eû l'assurance d'entrer dans une si vaste carrière, si le célèbre Philosophe de Hall n'eût marché devant moi & ne m'eût éclairé.[33]

Trotz dieser Lobpreisung war Vattel aber kein »Wolffschüler«.[34]

Wolff ist für Vattels Projekt deshalb so wichtig, weil Wolff im Gegensatz zu Hobbes und Pufendorf, die das Völkerrecht lediglich als untergeordneten Teil des Naturrechts bestimmt hatten, erkannt hatte, dass es notwendig war, eine eigenständige Grundlage für das Völkerrecht zu entwickeln, einschließlich einer Bestimmung, wie das Naturrecht auf das Völkerrecht angewandt werden könne. All dies ist bezeichnend für die Komposition von Vattels eigenem Werk und die Behandlung der Souveränitätsfrage hinsichtlich der zwischenstaatlichen Beziehungen von Grotius über Hobbes zu Pufendorf und Wolff. Vattel entwickelte in dieser Auseinandersetzung eine der einflussreichsten Schriften zum Völkerrecht. Damit begründete er nicht nur ein post-grotianisches Völkerrecht, sondern lieferte auch ein neues Modell für die Gestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen, in dessen Zentrum – ganz anders als bei Wolff mit der Idee der *civitas maxima* – die souveränen Staaten standen.

Dieser Wandel wurde durch die Tatsache begünstigt, dass in der Frühen Neuzeit bedeutende Friedensverträge große europäische Kriege be-

32 Nach Vattel waren aus diesem Grund Staaten gegründet worden, um durch eine öffentliche Macht eine positive Verpflichtung durch die Androhung von Strafen zu begründen. Vgl. Emer de Vattel: Dissertation on This Question: Can Natural Law Bring Society to Perfection Without the Assistance of Political Laws?, in: Emer de Vattel: The Law of Nations, hg. von Béla Kapossy und Richard Whatmore, Indianapolis 2008, S. 779.

33 Vattel: Le Droit de gens (Anm. 26), Préface, S. XVI. Siehe auch Ere Nokkala: The Development of the Law of Nations: Wolff and Vattel, in: Concepts and Contexts of Vattel's Political and Legal Thought, hg. von Peter Schröder, Cambridge 2021, S. 64-83.

34 Marcel Thomann: Vorwort. Historische Bedeutung des Wolffschen Naturrechts, in Christian Wolff: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, Hildesheim 1980, S. VII.

endet hatten. Insbesondere der Westfälische Frieden von 1648 wurde zum Hauptbezugspunkt, und spätere Friedensverträge wie der Frieden von Nimwegen 1678 oder der Frieden von Utrecht 1713 nahmen ausdrücklich darauf Bezug. Zahlreiche Autoren lieferten Sammlungen und Analysen der zahlreichen Friedensverträge.[35]

Vattel baute dieses sich entwickelnde Korpus des Vertragsrechts in seine Theorie der zwischenstaatlichen Beziehungen ein. Dabei vertrat er eine pragmatische und historische Sichtweise und erklärte, dass ein »traité de paix ne peut être qu'une transaction: si l'on devoit y observer les regles d'une justice exacte & rigoureuse, en sorte que chacun reçût précisément tout ce qui lui appartient, la paix deviendroit impossible«.[36] Vattel nahm dabei zur Kenntnis, dass sich die europäische Diplomatie und Praxis der zwischenstaatlichen Beziehungen ausdifferenziert hatte. Er nutzte diese etablierte Praxis, die sich in Bräuchen und Gewohnheitsrecht (stillschweigende Zustimmung) und positivem Völkerrecht in Form von Vertragsvereinbarungen (ausdrückliche Zustimmung) zwischen souveränen Staaten entwickelt hatte.[37] Er wollte Grundsätze des Naturrechts und der Staatspraxis in Einklang bringen und für das Völkerrecht nutzbar machen.[38] Die Einbeziehung der Vertragspraxis und der diplomatischen Konventionen stellt seine Darstellung des Völkerrechts auf eine ganz andere Grundlage, als wir sie bei Wolff und seiner abstrakten Argumentation finden.

Vattels Verwendung von Wolffs Völkerrecht in seinem eigenen Werk wirft ein interessantes Licht auf Vattels Schlüsselkonzepte und die Art und Weise, wie er sein eigenes Völkerrecht konstruierte. In seinem Briefwechsel mit Jean Henri Samuel Formey (1711-1797), einem der Grün-

35 Neben den oben genannten Friedensverträgen vgl. zum Beispiel die Sammlungen von Casimir Freschot: The Compleat History of the Peace of Utrecht as also that of Gertruydenberg. Containing All the Acts, Memorials, Representations, Complaints, Demands, Letters, Speeches, Treaties and other Authentick Pieces relating to the Negotiations there, London 1715, 2 Bde., sowie Abbé de Mably: Le Droit public de l'Europe. Fondé sur les Traitez conclus jusqu'en l'année 1740, Amsterdam 1748. Ausgesprochen hilfreich für die Forschung ist die digitale Sammlung, die am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte in Mainz zusammengetragen wurde: http://www.ieg-friedensvertraege.de/ (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

36 Vattel: Le Droit de gens (Anm. 26), Bd. III, (IV-II-18) S. 331.

37 Siehe den instruktiven Aufsatz von Randall Lesaffer: Peace Treaties and the Formation of International Law, in: The Oxford Handbook of the History of International Law, hg. von Bardo Fassbender und Anne Peters, Oxford 2012, S. 71-94.

38 Francesca Iurlaro: Vattel's Doctrine of Customary Law of Nations between Sovereign Interests and the Principles of Natural law, in: The Law of Nations and Natural Law 1625-1800, hg. von Simone Zurbuchen, Leiden 2019, S. 289: »Vattel seeks to provide a conciliation of principles of natural law and state practice«.

dungsmitglieder der Akademie in Berlin und Sohn französischer Hugenotten, die nach Brandenburg-Preußen eingewandert waren, gab Vattel wiederholt an, dass er sich mit Wolffs Völkerrecht beschäftigte.[39] Auch Formey hatte großes Interesse an Wolffs Werk. Er verfasste eine französische Übersetzung von Wolffs *Jus naturae et gentium*.[40] Im Vorwort zu seiner Übersetzung verwies Formey auf die von Grotius über Pufendorf zu Barbeyrac reichende Tradition des Natur- und Völkerrechts: »Les amples & excellentes Préfaces que Mr. Barbeyrac a mises à la tête de son Grotius & de son Puffendorff, me dispensent de revenir aux matiéres qu'il y a traittées«.[41] Formey sieht in Wolff einen ebenbürtigen Nachfolger von Grotius und Pufendorf. Er bemühte daher diese berühmte Naturrechtstradition, um die Bedeutung des von ihm übersetzten Autors zu unterstreichen: »Ce n'est pas trop présumer de l'Ouvrage de Mr. de Wolff, que de croire qu'il ne sera pas moins bien accueilli que les précédens, & qu'il pourra même figurer à côté de ceux de Grotius & de Puffendorff.«[42] Im Gegensatz zu Vattel entwickelte Formey hier keine eigenständige Position zum Natur- und Völkerrecht, sondern folgte Wolffs Überlegungen, wodurch dessen Souveränitätskonzept für die zwischenstaatlichen Beziehungen auch in Frankreich größere Verbreitung fand.[43]

Im Hinblick auf die Entwicklung von Vattels innovativer Konzeption des Völkerrechts erweist sich seine Kritik an Wolff als nicht weniger

39 Vgl. Emer de Vattel à Jean Henri Samuel Formey: Correspondances autour du Droit des gens, hg. von André Bandelier, Paris 2012, S. 34 und 67. Siehe auch Frédéric Ieva, »A Poor Imitation of Grotius and Pufendorf«. Biographical Uncertainties and the Laborious Genesis of Vattel's *Droit des gens*, in: The Legacy of Vattel's Droit des gens, hg. von Koen Stapelbroek und Antonio Trampus, Cham 2019, S. 68-75.

40 Es handelt sich um ein »extrait du grand ouvrage latin«, wie es im Untertitel von Formays Übersetzung heißt. Siehe dazu ausführlich Jean Henri Samuel Formey: Préface, in: Principes du droit de la nature et des gens: Extrait du grand ouvrage latin de M. de Wolff, Amsterdam 1758, S. II f.: »j'ai cru devoir publier […] cet Abrégé […] je l'avois composé, il y a quatre ou cinq ans, d'après le grand Ouvrage Latin de Mr. de Wolff, en huit volumes in quarto; & ayant présentement occasion de le publier, j'y ai joint l'Abrégé d'un volume qui avoit paru depuis sur le Droit des Gens. Mr. de Wolff lui-même a aussi donné un Abrégé Latin des mêmes Volumes, mais il n'aparu qu'après que le mien étoit fait; & ainsi on ne doit point regarder ce que j'offre ici au Public, comme une simple Traduction«. Zur Komplexität von Wolffs Werk vgl. auch die knappen, treffenden Bemerkungen bei Thomann (Anm. 34), S. VIII.

41 Formey (Anm. 40), S. I.

42 Ebd., S. II.

43 Ebd., S. V: »Il n'y a point de science plus étendue que le Droit Naturel: il embrasse toutes les actions humaines, de quelque ordre qu'elles puissent être«.

interessant als seine Anleihen bei diesem.[44] Der entscheidende Grund liegt in einem anderen Verständnis zwischenstaatlicher Beziehungen, das wiederum durch eine fundamental andere Auffassung des souveränen Staates begründet ist.[45] Jede Nation und jede politisch geeinte Gesellschaft von Menschen sind nach dem Naturrecht frei und souverän. Hobbes, Pufendorf, Wolff und Vattel sind sich alle einig, dass sich Staaten untereinander aufgrund dieser souveränen Unabhängigkeit in einem Naturzustand befinden. Alle vier bestehen auch auf der rechtlichen Gleichheit souveräner Staaten, unabhängig von ihrer faktischen politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Macht. Hier verwenden sowohl Wolff als auch Vattel diesem folgend dieselbe Analogie:

> Puisque les hommes sont naturellement égaux, & que leurs droits & leurs obligations sont les mêmes, comme venant également de la nature, les nations composées d'hommes, & considérées comme autant de personnes libres qui vivent ensemble dans l'état de nature, sont naturellement égales, & tiennent de la nature les mêmes obligations & les mêmes droits. La puissance ou la foiblesse ne produisent, à cet égard, aucune différence. Un nain est aussi bien un homme qu'un géant: une petite république n'est pas moins un état souverain que le plus puissant royaume.[46]

44 Ein guter Überblick von Wolffs Völkerrecht findet sich bei Thomas Kleinlein: Christian Wolff. System as an Episode?, in: Stefan Kadelbach, Thomas Kleinlein und David Roth-Isigkeit (Anm. 7), S. 216-239. Vgl. auch Pablo Kalmanovitz: Sovereignty, Pluralism, and Regular War. Wolff and Vattel's Enlightenment Critique of Just War, in: Political Theory 46, 2018, S. 218-241. Kalmanovitz betont hier die bestehenden Übereinstimmungen zwischen Wolff und Vattel.

45 Vgl. auch Frederick G. Whelan: Vattel's Doctrine of the State, in: History of Political Thought 9, 1988, S. 59-90; hier S. 88 f., und Stephane Beaulac: Emer de Vattel and the Externalization of Sovereignty, in: Journal of the History of International Law/Revue d'histoire du droit international 5, 2003, S, 237-292; hier S. 247 f. und 266 f.

46 Vattel (Anm. 26) Préliminaires § 18, S. 11. Christian Wolff: Jus Gentium Methodo Scientifica pertractatum, Halle 1749, Prolegomena, § 16, S. 12 f.: »Natura Gentes omnes inter se æquales sunt. Gentes enim spectantur tanquam personæ singulares liberæ in statu naturali viventes. Quamobrem cum natura homines omnes æquales sint; Gentes etiam omnes natura inter se æquales sunt. Gentem non facit multitudo hominum in civitatem coëuntium, sed vinculum, quo singuli colligantur, & quod non est nisi obligatio, qua sibi invicem tenentur. Eadem est societas, quæ subsistit in multitudine hominum consociatorum majore, quam quæ in minore. Quemadmodum itaque homo procerillimus non magis homo est, quam nanus; ita quoque Gens, quantum vis parva, non minus Gens est, quam Gens maxima. Quamobrem cum æqualitas moralis hominum nullum respectum habeat ad staturam corporum; æqualitas quoque moralis gentium non respicit multitudinem hominum, ex quiebus componuntur«. Siehe ferner die Diskussion in Peter Haggenma-

Zwerg und Riese sind als moralisch und juristisch gleichberechtigte Menschen trotz ihres Größenunterschieds anzusehen, und so ist auch die Gleichheit aller Staaten unabhängig von ihrer Macht oder Größe grundlegend. Doch Vattel ist nicht bereit, Wolff in seiner darauffolgenden Interpretation weiter zu folgen.

Vattels Konzept beruhte auf dem Prinzip, das alle souveränen Staaten als Nationen definierte, die sich aus Gesellschaften freier Menschen zusammensetzten. Nationen oder Staaten sind souveräne politische Körperschaften mit jeweils eigenen Interessen. Vattel bediente sich hier der von Pufendorf entwickelten Fiktion des Staates, eine moralische Person mit eigenen Absichten und Willen zu sein, die in der Lage ist, Verpflichtungen zu erfüllen und Rechte zu wahren. Auch Wolff nutzte diese Idee, trieb die Fiktion der moralischen Person des Staates jedoch entscheidend in eine ganz andere Richtung, die in seiner ebenso fiktiven Idee eines globalen Staates oder einer *civitas maxima* gipfelte.[47] Wolff behauptete, alle moralischen Personen und auch der höchste Staat (*civitas maxima*) hätten selbst im Natur- und Völkerrecht etwas Fiktives an sich.[48] Während sowohl Wolff als auch Vattel den Staat als moralische Person bezeichneten, unterschieden sich ihre Auffassungen der zwischenstaatlichen Beziehungen insofern grundlegend, als es für Vattel keine übergeordnete Instanz über dem Souverän des Staates geben konnte, wie Wolff das mit dem Konzept der *civitas maxima* behauptete. Bei Wolff wird die Idee des Staates als globaler moralischer Person verwendet, um die Unabhängigkeit, die sich aus der Idee souveräner Territorialstaaten ergibt, zu beschneiden. Denn nach Wolff sind – wie oben gezeigt – alle Nationen so zu verstehen, dass sie sich zu einem Staat zusammengeschlossen haben, dessen separate Nationen separate Mitglieder oder Ein-

cher: L'État souverain comme sujet du droit international, de Vitoria à Vattel, in: Droits 15-16, 1992-93, S. 11-20.

47 Siehe dazu auch Francis Cheneval: Der präsumtiv vernünftige Konsens der Menschen und Völker – Christian Wolffs Theorie der civitas maxima, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie/Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy 85, 1999, S. 563-580, und Francis Cheneval: Auseinandersetzungen um die civitas maxima in der Nachfolge Christian Wolffs, in: Studia Leibnitiana 33, 2001, S. 125-144.

48 Vgl. Wolff: Jus Gentium (Anm. 46), § 21, S. 15. Siehe dazu auch die Diskussion in Ben Holland: The Moral Person of the State: Pufendorf, Sovereignty and Composite Polities, Cambridge 2017, insbesondere S. 109-130, sowie Quentin Skinner: A Genealogy of the Modern State, in: Proceedings of the British Academy 162 (2008), S. 349-352, und Ian Hunter: Vattel's Law of Nations. Diplomatic Casuistry for the Protestant Nation, in: Grotiana 31, 2010, S. 123-126.

zelstaaten seien.[49] Vattels Insistieren auf der Souveränität der einzelnen Staaten ermöglicht es ihm, die Unabhängigkeit jedes auch noch so kleinen Staates zumindest juristisch einzufordern. Staatliche Souveränität ist bei ihm damit auch ein Konzept, um die Freiheit und Unabhängigkeit kleiner Staaten im volatilen Mächtesystem der europäischen Staatengemeinschaft zumindest theoretisch zu sichern.[50] Er ist sich allerdings bewusst, dass dieses System de facto nur durch die prekäre Idee eines Gleichgewichts der Mächte gesichert werden kann und insofern die kleinen Staaten eben doch – wie dies zur Irritation Vattels während des Siebenjährigen Krieges geschah – leicht zum Spielball der größeren Mächte werden konnten.[51]

Während Hobbes, Pufendorf und auch Vattel die Fiktion des Staates als moralische Person zur Legitimation staatlicher Souveränität nutzten, trieb Wolff das Potenzial dieser fiktiven Idee zur Legitimation politischer Macht und Strukturen gleichsam in ein extremes System von universeller Gültigkeit. Er meinte so sein Konzept eines durchsetzbaren Völkerrechts begründen zu können. Vattel lehnte diese Überlegungen ausdrücklich ab. Angesichts von Wolffs Einfluss auf Kant mag das dann wiederum auch Kants ablehnend-polemische Haltung gegenüber Vattel erklären. Kant ist aber ungenau und wird Vattel nicht gerecht, da er die entscheidenden Unterschiede zwischen Grotius und Vattel unterschlägt, die letztlich einem ganz unterschiedlich akzentuierten Souveränitätsverständnis geschuldet sind. Die einschlägige Stelle, die man als Polemik auf sich

49 Wolff: Jus Gentium (Anm. 46), § 9, S. 7: »Gentes itaque omnes in civitatem coivisse intelligunter, cujus singula membra sunt singulæ gentes, seu civitates particulares«.

50 Vattel: Le Droit de gens (Anm. 26), Bd. II (III-III-47) S. 496 f.: »L'Europe fait un système politique, un corps, où tout est lié par les relations & les divers intérêts des nations, qui habitent cette partie du monde. Ce s'est plus, comme autrefois, un amas confus de piéces isolées, dont chacune se croyoit peu intéressée au sort des autres, & se mettoit rarement en peine de ce qui ne la touchoit pas immédiatement. L'attention continuelle des souverains à tout ce qui se passe, les ministres toujours résidens, les négociations perpétuelles font de l'Europe moderne une espèce de république, dont les membres indépendans, mais liés par l'intérêt commun, se réunissent pour y maintenir l'ordre & la liberté. C'est ce qui a donné naissance à cette fameuse idée de la balance politique ou de l'équilibre du pouvoir. On entend par-là, une disposition des choses, au moyen de laquelle aucune puissance ne se trouve en état de prédominer absolument, & de faire la loi aux autres«.

51 Siehe dazu Nadir Weber: Lokale Interessen und große Strategie. Das Fürstentum Neuchâtel und die politischen Beziehungen der Könige von Preußen (1707-1806), Köln 2015, insbesondere S. 427-588, und Koen Stapelbroek: Vattel and the Seven Years' War, in: Concepts and Contexts of Vattel's Political and Legal Thought, hg. von Peter Schröder, Cambridge 2021, S. 101-120.

beruhen lassen sollte anstatt sie immer wieder zur Interpretation von Grotius und Vattel zu bemühen, heißt bei Kant:

> Bei der Bösartigkeit der menschlichen Natur, die sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken läßt (indessen daß sie im bürgerlichen gesetzlichen Zustande durch den Zwang der Regierung sich sehr verschleiert), ist es doch zu verwundern, daß das Wort Recht aus der Kriegspolitik noch nicht als pedantisch ganz hat verwiesen werden können, und sich noch kein Staat erkühnt hat, sich für die letztere Meinung öffentlich zu erklären; denn noch werden Hugo Grotius, Pufendorf, Vattel u. a.m. (lauter leidige Tröster), obgleich ihr Codex […] nicht die mindeste gesetzliche Kraft hat, oder auch nur haben kann (weil Staaten als solche nicht unter einem gemeinschaftlichen äußeren Zwange stehen), immer treuherzig zur Rechtfertigung eines Kriegsangriffs angeführt.[52]

Kant behauptete pauschal, das Naturrecht erlaube es, einen Krieg zu beginnen, um den vermeintlichen Bruch naturrechtlicher Gebote zu strafen. Diese Polemik prägt bis heute auch das Bild von Vattel, auch wenn Vattel sich gerade hier von Grotius unterscheidet.

Denn Vattel hatte Grotius genau deswegen kritisiert, weil er, wie Kant es hier formuliert, unbedacht eine Rechtfertigung eines Kriegsangriffs lieferte:

> On est surpris d'entendre le savant & judicieux GROTIUS nous dire qu'un Souverain peut justement prendre les armes pour châtier des Nations qui se rendent coupables de fautes énormes contre la Loi Naturelle, qui traitent inhumainement leurs Péres & leurs Méres, comme faisoient les Sogdiens, qui mangent de la chair humaine comme faisoient les anciens Gaulois &c. Il est tombé dans cette erreur parce qu'il attribuë à tout homme indépendant, & par-là même à tout Souverain, je ne sçai quel droit de punir les fautes qui renferment une violation énorme du Droit de la Nature, même celles qui n'intéressent ni ses droits, ni fa sûreté. Mais nous avons fait voir [S. 169] que le droit de punir dérive uniquement, pour les hommes, du droit de sûreté; par conséquent il ne leur appartient que contre ceux qui les ont offensés. GROTIUS ne s'est-il point apperçu, que malgré toutes les précautions qu'il apporte dans les paragraphes suivans, son sentiment ouvre la

52 Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden, in ders.: Akademie Textausgabe Bd. VIII, Berlin 1968, S. 355.

porte à toutes les fureurs de l'Enthousiasme & du Fanatisme, & fournit aux Ambitieux des prétextes sans nombre?[53]

Das unterschiedliche Souveränitätsverständnis von Grotius und Vattel führt auch hier zu ganz erheblichen Unterschieden, die Kant leichtfertig unterschlägt.

Wolff hingegen nahm Grotius' Überlegungen, die Vattel ausdrücklich kritisierte, auf. Wolff argumentierte, da einzelne Staaten als moralische Personen betrachtet werden könnten, könnten sie daher auch so verstanden werden, als hätten sie sich dem globalen Staat oder der *civitas maxima* untergeordnet. Gegenüber der *civitas maxima* seien einzelne Staaten als Glieder zu verstehen, die an das Ganze gebunden seien.[54] Aus dieser unterstellten Vertragspflicht resultierte ein der *civitas maxima* zustehendes Recht, »die einzelnen Nationen zu zwingen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollen«.[55] Der einzige Zweck der Idee eines übergeordneten Staates im Sinne der *civitas maxima* ergibt sich aus Wolffs Versuch, diesem fiktiven Staat der *civitas maxima* Souveränitätsrechte über einzelne Nationen zu verleihen.[56] Dies sei wiederum notwendig, um das freiwillige und durchsetzbare Völkerrecht zu etablieren, das sich aus dem Begriff des höchsten Staates – der *civitas maxima* – ableite.[57]

Im Zentrum von Vattels berühmter Widerlegung von Wolffs Konzept der *civitas maxima* steht, wie dies oft betont, aber vielleicht nicht ausreichend erläutert wird, sein ganz anderes Verständnis von staatlicher Souveränität, das eher von Hobbes und Pufendorf inspiriert und deren Souveränitätskonzeption zumindest auffallend ähnlich war.[58] Deswegen lesen wir bei Vattel:

53 Vattel: Le Droit de gens (Anm. 26), Bd. I, (II-I-7) S. 262 f. Zu den unterschiedlichen Positionen innerhalb der Naturrechtstradition gegenüber der Problematik eines Rechts zu Strafen siehe Peter Schröder: Trust in Early Modern International Thought, 1598-1713, Cambridge 2017, S. 93-134.

54 Vgl. Wolff: Jus Gentium (Anm. 46) § 13, S. 11.

55 Ebd., § 13, S. 11: »Universis Gentibus in civitate maxima competit jus cogendi singulas, si obligationi sua satisfacere nolint, aut in eo negligentes se præbeant«.

56 Vgl. ebd., § 15, S. 12.

57 Vgl. ebd., § 22, S. 16: »Habemus itaque fundamentum certum atque immotum Juris Gentium voluntarii, & sunt principia certa, vi quorum ex notione civitatis maximæ Jus istud derivari potest, ut non coeco impetu standum sic factis & moribus atque judiciis gentium moratiorum, ac inde inferendus quasi universalis quidam omnium consensus, quemadmodum Grotius sensisse videtur«. Siehe auch die Diskussion in Nicholas Greenwood Onuf: Civitas Maxima. Wolff, Vattel and the Fate of Republicanism, in: The American Journal of International Law 88, 1994, S. 280-303.

58 Siehe auch Reinhart Koselleck: Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, Frankfurt a. M. 1989, S. 33 f.

> M. Wolf le déduit de l'idée d'une espèce de grande République (Civitatis Maximæ) instituée par la Nature elle-même, & de laquelle toutes les Nations du Monde sont les Membres. Suivant lui, le Droit des Gens Volontaire sera comme le Droit Civil de cette grande République.[59]

Dies ist eine treffende Darstellung von Wolffs Argumentation, und Vattel macht unmissverständlich deutlich, warum er zutiefst anderer Meinung ist. Hier wird die Frage der Souveränität besonders thematisiert. Vattel führt weiter aus:

> Cette idée ne me satisfait point, & je ne trouve la fiction d'une pareille République ni bien juste, ni assez solide pour en déduire les règles d'un Droit des Gens universel & nécessairement admis entre les Etats souverains. Je ne reconnois point d'autre Société naturelle entre les Nations, que celle-là même que la Nature a établie entre tous les hommes. Il est de l'essence de toute Société Civile (Civitatis) que chaque membre ait cédé une partie de ses droits au Corps de la Société, & qu'il y ait une Autorité capable de commander à tous les membres, de leur donner des Loix, de contraindre ceux qui refuseroient d'obéir. On ne peut rien concevoir, ni rien supposer de semblable entre les Nations. Chaque Etat Souverain se prétend, & est effectivement, indépendant de tous les autres. Ils doivent tous, suivant M. Wolf lui-même être considérés comme autant de particuliers libres, qui vivent ensemble dans l'état de Nature & ne reconnoissent d'autres Loix que celles de la Nature même, ou de son Auteur [Gott].[60]

Man kann kaum deutlicher sein. Obwohl es leicht zu erkennen ist, warum Vattel mit Wolff nicht einverstanden war, sollte die offensichtliche Frage gestellt werden: Warum hat Vattel Wolff dennoch als den für ihn wichtigsten Gewährsmann und intellektuellen Inspirator gepriesen? Die Antwort erscheint ebenso einfach: Wolff argumentierte vornehmlich in den Prolegomena (und ferner in dem oben bereits zitierten § 1090) seines Völkerrechts für die *civitas maxima* und ihre Rolle zur Sicherung und Durchsetzung des freiwilligen Völkerrechts.[61] Der verbleibende wesentliche Teil wurde in der traditionellen Struktur präsentiert. In neun verschiedenen Kapiteln werden unter anderem die Pflich-

59 Vattel: Le Droit de gens (Anm. 26), S. XVII.

60 Ebd., S. XVIIf.

61 Bemerkenswert ist auch, dass Wolff in seiner Zusammenfassung des Natur- und Völkerrechts auf die Idee der *civitas maxima* nicht mehr ausdrücklich eingeht. Vgl. dazu auch Wolff (Anm. 29), Vorrede [ohne Paginierung (S. 15-17)].

ten der Nationen sich selbst und anderen gegenüber, Verträge, Methoden der Streitbeilegung, *ius ad bellum* und *ius in bello*, Friedensverträge und das Recht der Botschaften erörtert. Dies ermöglichte Vattel, die Idee der *civitas maxima* zu verwerfen, ohne die Fülle an juristischen und theoretischen Argumenten zum Völkerrecht aufgeben zu müssen, die er in Wolffs Werk fand. Tatsächlich konnte Vattel Wolffs Grundlage des Völkerrechts ändern, indem er die einzelnen souveränen Staaten in den Mittelpunkt seiner Lehre stellte, und dennoch den Großteil des Wolffschen Völkerrechts recht getreu für seine eigene Lehre nutzen.

Innerhalb der Naturrechtstradition stellte Vattel also den souveränen Staat ins Zentrum seiner Lehre, was wiederum beeinflusste, wie er die Ideen dieser Tradition aufgriff und gegebenenfalls nutzte und weiterentwickelte. Die zwischenstaatlichen Beziehungen mussten nach Vattel unter der Annahme organisiert werden, dass alle Staaten

> sont en droit de se gouverner comme elles le jugent à propos, & qu'aucune n'a mêler du le moindre droit du Gouvernement d'une autre. De tous les Droits qui peuvent appartenir à une Nation, la Souveraineté est sans doute le plus précieux, & celui que les autres doivent respecter le plus scrupuleusement, si elles ne veulent pas lui faire injure.[62]

Vattel schloss die Möglichkeit aus, dass souveräne Staaten aus der Problematik des Naturzustands herauskommen könnten. Jeder Staat blieb Richter in eigener Sache.[63] Das Naturrecht, das als notwendiges Völkerrecht auf souveräne Staaten angewandt wurde, konnte nur im Inneren des Staates bindend sein.[64] Auch Vattel konnte die damit einhergehenden Grenzen des Völkerrechts nicht überwinden. Es gab in seiner Völkerrechtslehre keine Instanz, die eventuelle Rechtsbrüche des Völkerrechts sanktionieren konnte. Im Gegensatz zu Bodin, Hobbes oder Pufendorf hat er aber versucht, den Souveränitätsbegriff trotz aller daraus resultierender Schwierigkeiten konstruktiv in sein Völkerrecht zu integrieren. Bis zum heutigen Tag ist es nicht gelungen, diese aus der Idee staatlicher Souveränität hervorgehende Problematik aufzulösen. Dies wäre, wie dies aus unterschiedlichen Perspektiven etwa Wolff, der Abbé Saint-Pierre oder Kant gezeigt haben, nur unter Einschränkung staat-

62 Vattel: Le Droit de gens (Anm. 26), Bd. I, (II-IV-54) S. 297.

63 Ebd., Préliminaires §16, S. 9: »De cette liberté & indépendance, il suit que c'est à chaque nation de juger de ce que la conscience exige d'elle, de ce qu'elle peut ou ne peut pas, de ce qu'il lui convient ou ne lui convient pas de faire«.

64 Ebd., Préliminaires §17, S. 10: »il est nécessaire d'observer, que l'on distingue l'Obligation, & le Droit qui y répond, ou qu'elle produit, en interne & externe«. Siehe auch ebd., Bd. III, (III-XII-189) S. 170 f.

licher Souveränität möglich. Krieg als Mittel zur Verteidigung oder Verfolgung der Interessen eines souveränen Staates blieb eine realistische Möglichkeit, und das Recht Krieg zu führen, ist ein wesentlicher Aspekt der staatlichen Souveränität. Das sind die wesentlichen Voraussetzungen, von denen aus Vattel eine Hegung des Krieges versuchte – aber das führt bereits zu einem neuen Thema.[65]

65 Die Idee einer Hegung des Krieges findet sich in den Traktaten zum *bellum justum*, wird aber durch Alberico Gentili neu gedacht. Die Lehre vom gerechten Krieg sollte nicht mit der Lehre der Hegung des Krieges verwechselt werden. Diese Argumentationslinie über die Hegung des Krieges reicht von Gentili, über Vattel, der wesentliche Argumente Gentilis in seinem Traktat zum Völkerrecht aufgenommen hatte und insbesondere die Bedeutung des *regulären* Krieges konzeptionell neu gefasst hatte, bis zu Carl Schmitt. Vgl. dazu Peter Schröder: Die Hegung des Krieges und der Feind hors la loi – Piraten, Partisanen und Terroristen, in: Freund-Feind-Denken. Carl Schmitts Kategorie des Politischen, hg. von Rüdiger Voigt, Baden-Baden 2021, S. 233-253.